

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Koelnmesse GmbH**

**hier: Gewährung eines Bürgschaftsrahmens für das Investitionsprojekt Koelnmesse 3.0**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	24.09.2018
Rat	27.09.2018

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt Köln selbstschuldnerische, modifizierte Ausfallbürgschaften für Darlehen, die der Finanzierung des Investitionsprojektes Koelnmesse 3.0 der Koelnmesse GmbH dienen, bis zu einer Gesamthöhe von 76.800.000 € übernimmt. Für die Bürgschaft wird ein marktübliches Entgelt gezahlt.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):****ab Haushaltsjahr:** 2019

a) Erträge	<u>Zins (s.u.)</u> €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen:****ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Die Stadt Köln ist mit 79,075% an der Koelnmesse GmbH beteiligt. Wesentlicher Mitgesellschafter ist mit 20,0% das Land Nordrhein-Westfalen. Die sog. „Kleinstgesellschafter“ mit 0,925% nehmen nicht am Ergebnis der Gesellschaft teil und finden daher in der nachfolgenden Risikobetrachtung keine Berücksichtigung.

**1. Projekt Koelnmesse 3.0**

Die Koelnmesse GmbH hat in 2015 das umfangreichste Modernisierungsprogramm der Unternehmensgeschichte angestoßen, das bis zum Jahre 2030 in erster Linie im Südgelände Investitionen bzw. Instandhaltungen mit einem Volumen von über 700 Mio. € vorsieht. Wesentliche Bestandteile des Projektes Koelnmesse 3.0 sind Neubauten, wie das – in 2017 bereits fertiggestellte – Parkhaus, die Confex-Halle und die Halle 1plus, sowie Bestandssanierungen der bestehenden Hallen im Südgelände. Das Projekt ist in drei Bauphasen unterteilt.

Die Bauphase I sieht ein Volumen von rd. 306 Mio. € vor. Hinsichtlich der Finanzierung der Bauphase I wurde in 2016 entschieden, dass angesichts der anhaltenden Niedrigzinssituation bzw. der drohenden Strafzinsen auf Liquiditätsüberschüsse eine Finanzierung aus eigenen Mitteln den Vorrang erhält. Die Aufnahme von Fremdmitteln wurde in einer Höhe von 120 Mio. € vorgesehen. Die erforderliche Darlehensaufnahme sollte zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt mit möglichst langfristiger Bindung erfolgen. Der Aufsichtsrat der Koelnmesse GmbH hat in seinen Sitzungen am 24.11.2016 und 29.06.2017 der geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 120 Mio. € zugestimmt.

Der Kreditvertrag soll durch eine Bürgschaft im Umfang von 80% des gesamten Kreditvolumens abgesichert werden (= 96 Mio. €). Aufgeteilt nach den Kapitalanteilen an der Koelnmesse GmbH entfal-

len davon 80% auf die Stadt Köln und 20% auf das Land NRW. Demnach würde die Stadt Köln durchgerechnet 64% des Kreditvolumens (= 76,8 Mio. €) und das Land NRW 16% des Kreditvolumens (= 19,2 Mio. €) verbürgen.

Die bisher realisierten Maßnahmen – der Neubau des Parkhauses sowie verschiedenste Bestands-sanierungen - wurden vollständig eigenfinanziert. Für die weiteren Teilprojekte der Phase I soll nunmehr das Darlehen in Höhe von 120 Mio. € aufgenommen werden. Zum Abschluss des Kreditvertrages müssen die Bürgschaften bereits vorliegen.

## **2. Rechtliche Zulässigkeit der Kommunalbürgschaft**

Die (beihilferechtliche) Zulässigkeit der öffentlichen Besicherung von Darlehen und damit die Frage nach der Zulässigkeit der Bürgschaftsstellung durch die Stadt Köln richtet sich nach den Vorgaben der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG- Vertrages auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften - 2008/C 155/02 (nachfolgend „Bürgschaftsmittteilung“)

Folgende Voraussetzungen müssen gemäß Ziffer 3.4 der Bürgschaftsmittteilung erfüllt sein:

1. Die Koelnmesse GmbH darf sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Da die Koelnmesse GmbH auch ohne staatliche Förderung ihre Geschäftsbereiche aufrechterhalten könnte, ist dies nicht der Fall.
2. Der Umfang der Garantien kann zum Zeitpunkt ihrer Übernahme ermittelt werden. D.h., die Garantien (hier: Bürgschaft) sind an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit. Die Verwaltung wird dies bei der Bürgschaftserteilung sicherstellen.
3. Die Garantien dürfen grundsätzlich höchstens 80% des ausstehenden Kreditbetrags oder der sonstigen ausstehenden finanziellen Verpflichtung abdecken.
4. Für die Bürgschaft wird ein marktübliches Entgelt gezahlt. Die Verwaltung wird hierfür entweder entsprechende Vergleichsangebote für Bankbürgschaften einholen oder analog dem Vorgehen des Mitgesellschafters Land NRW auf der Grundlage des Ratings der Koelnmesse GmbH ein beihilferechtskonformes Entgelt festlegen.

Kommunalrechtlich sind die Bürgschaftsübernahmen gemäß § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Übernahme anzuzeigen. Bei der Übernahme von Bürgschaften für Unternehmen, an denen die Gemeinde nebst weiteren Gemeinden oder auch andere beteiligt sind, ist zu beachten, dass die Bürgschaft in der Regel nach dem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen ist (so auch Nr. 1 VV zu § 73 a. F.: „Bei der Übernahme von Bürgschaften für Unternehmen, an denen neben der Gemeinde weitere Gemeinden (GV) oder auch andere beteiligt sind, wird die Bürgschaft in der Regel nach dem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen sein. Die Übernahme von Bürgschaften zugunsten privater Unternehmen, an denen die Gemeinde nicht beteiligt ist, gehört grundsätzlich nicht zum Aufgabenkreis der Gemeinden und Gemeindeverbände.“).

Da beabsichtigt ist, dass die Stadt Köln nur 64 % des ausstehenden Kreditbetrages verbürgt, wird die Beteiligungsquote der Stadt Köln nicht überschritten